

## **SATZUNG**

### **des Kuratoriums Erinnern Forschen Gedenken e. V.**

#### **§ 1 (Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr)**

Der Verein führt den Namen

#### **Kuratorium Erinnern Forschen Gedenken e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 (Zweck des Vereins)**

Der Verein betreibt in Kooperation mit dem Stadtarchiv Herford ehrenamtlich die „Gedenkstätte Zellentrakt“ im Herforder Rathaus und betreut die „Elsbach-Bibliothek“ im Elsbach-Haus Herford.

In der Gedenk-, Dokumentations- und Begegnungsstätte Zellentrakt findet lokale und regionale Erinnerungs- und Forschungsarbeit zur NS-Zeit im Raum Herford statt und wird der Opfer des NS-Regimes gedacht. Die Gedenkstätte bietet als pädagogisch-kulturelles Zentrum für den Raum Herford ständige Angebote für Schulen, andere Bildungsträger, Vereine und sonstige Interessenten an.

In der Gedenkstätte und an anderen Orten in Stadt und Kreis Herford - wie dem Elsbach-Haus – richtet der Verein für Kreis und Stadt Herford schwerpunktmäßig Aktivitäten verschiedenster Art zu folgenden Themen aus:

- Geschichte und Bedeutung der Juden in und für den Raum Herford
- Verfolgung und Vernichtung der Juden im Raum Herford
- Christlich-Jüdisches Verhältnis in Geschichte und Gegenwart
- Geschichte und Kultur anderer politisch, sexuell, religiös und rassistisch Verfolgter des NS-Regimes (z. B. Sinti und Roma, Zeugen Jehovas, Zwangsarbeiter, Euthanasieopfer, Zwangssterilisierte ...)
- Geschichte des Raumes Herford in der NS-Zeit
- Opfer- und Tätergeschichte der NS-Zeit und Auswirkungen auf die Allgemeinheit
- Geschichte und Kultur von aktuellen Minderheiten
- Intoleranz gegen fremde Kulturen historisch und heute

#### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und öffentlichen Zuschüssen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

Mitglieder des Vereins können Vereine, Verbände, Körperschaften, andere Gruppen und Einzelpersonen sein.

Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über deren Annahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch den Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wirkt zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 30. September bei ihm eingegangen ist
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wesentliche Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zu Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder seine Zwecke besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 5 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Mit der schriftlichen Ladung teilt er die vorgesehene Tagesordnung mit. Eine Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen ist einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragt. Die Ergänzung ist vor der Genehmigung der Tagesordnung der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Binnen gleicher Frist hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder sie beantragen. Mit der schriftlichen Ladung ist die Begründung des Antrags mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine, Gruppen, Verbände oder Körperschaften nehmen ihr Stimmrecht durch eine/n Delegierte/n wahr.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt ...

... mit einfacher Mehrheit über

- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die Kasse zeitnah vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen haben,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung,
- auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung von Personen, die sich um den Verein oder seine Zwecke besonders verdient gemacht haben zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern,

... mit dreiviertel Mehrheit über

- grundsätzliche Fragen der Aufgabenstellung des Vereins,
- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

## **§ 7 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens einer/einem Stellvertreter/in, einer/einem Schriftführer/in, einer/einem Schatzmeister/in und bis zu 10 Beisitzerinnen/Beisitzern. Über die jeweilige Zahl der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch in angemessenem Umfang erstattet.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende gemeinschaftlich entweder mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann zur Ausführung laufender Aufgaben oder bei Projekten Mitglieder und Nichtmitglieder in Arbeitsgruppen berufen.

### **§ 8 (Mitgliedsbeitrag)**

Der in der Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum Jahreswechsel im Voraus fällig. Über die Eingruppierung einzelner Mitglieder zum ermäßigten Beitrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins)**

Bei einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen Nachfolgeverein oder die Stadt Herford mit der Maßgabe, es zu gleichartig fördernden, gemeinnützigen und musealen Zwecken einzusetzen. Zweckgebundene Spenden, die nicht verbraucht worden sind, werden den Spenderinnen/Spendern erstattet.

Herford, den 18.11.2013